

Universitätsstadt Tübingen

Büro des Oberbürgermeisters

Wilfried Raiser, Telefon: 07071-204-1310

Gesch. Z.: /

Vorlage

277/2014

Datum

29.07.2014

Mitteilungsvorlagezur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Prüfungsbericht der Bauausgaben 2008 bis 2012 durch
die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-
Württemberg bei der Universitätsstadt Tübingen**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg ist für die überörtliche Prüfung bei der Universitätsstadt Tübingen zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und hat den Prüfungsbericht der Bauausgaben 2008 bis 2012 vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2008 bis 2012, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Prüfung des Zeitraumes vom 07.10. bis 05.11.2013 beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 15 Gemeindeprüfungs-Ordnung - GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO). Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 19.11.2013 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen.

Die Gemeindeordnung (GemO) sieht im Weiteren folgenden Ablauf vor:

1. Über die wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichts der GPA ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs.5 GemO). Die von der GPA festgestellten wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage 1 zitiert.
2. Die Universitätsstadt Tübingen hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, wobei mitzuteilen ist, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird. Hat die Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) dies der Universitätsstadt zum Abschluss der Prüfung. Hierüber wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit informiert.
3. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO). Zu diesem Zweck liegt der Bericht im Büro des Oberbürgermeisters, Blauer Turm, Friedrichstraße 21, Zimmer 502, auf. Es empfiehlt sich gegebenenfalls eine telefonische Absprache (07071 204-1310).

Anlage 1

Auszug aus dem Prüfbericht der GPA

„Prüfung der Bauausgaben der Stadt Tübingen 2008 bis 2012

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

(in Klammern wird auf die Randnummern der Prüfungsfeststellungen in den Abschnitten 3 ff. verwiesen)

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Prüfungszeitraum Vergabe- und Abrechnungsprüfungen sachkundig durch. (Rdnr. 1)

Die Unterhaltungsarbeiten im Hochbaubereich werden meist freihändig und mündlich vergeben. (Rdnr. 2)

Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen wurde bei mehreren Baumaßnahmen mit 5 Jahren vereinbart. (Rdnr. 3)

Über die Vergabe von Bauleistungen wurden bisher überwiegend keine Vergabedokumentationen angefertigt. (Rdnr. 4)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für die Bauauftragsvergabe wurden bisher nicht eingeholt. (Rdnr. 5)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen wurden bislang nicht getroffen. (Rdnr. 6)

Nachträge für geänderte oder zusätzliche Bauleistungen lagen teilweise nicht bzw. ohne nachvollziehbare Preisermittlungsgrundlagen vor und wurden nicht immer schriftlich beauftragt. (Rdnr. 7)

Die in den Vertragsunterlagen geforderten Bautagesberichte wurden meist nicht vorgelegt. (Rdnr. 8)

Die Auftragnehmer wurden bisher nicht immer schriftlich über Schlusszahlungen für Bauleistungen unterrichtet. (Rdnr. 9)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau der Mensa Uhlandstraße

Die Rohbauarbeiten waren nur erschwert prüfbar, da teilweise Abrechnungsunterlagen fehlten. (Rdnrn. 10 und 11)

Die Abrechnung verschiedener Teilleistungen erfolgte mit pauschalen Mengenansätzen, ohne diese mit einem Aufmaß zu belegen. (Rdnrn. 12 und 13)

Infolge von Überschneidungen von Teilmengen, unzutreffenden Maß/Mengenangaben und fehlenden Abzügen bei den Schal- und Betonarbeiten entstanden Überzahlungen. (Rdnrn. 14 bis 17, 19 und 20)

Das Einrüsten des Aufzugsschachts wurde mehrmals abgerechnet. (Rdnr. 18)

Der Prämienabzug für die Bauleistungsversicherung entsprach bei den Rohbauarbeiten nicht der ver-

traglichen Vereinbarung. (Rdnr. 21)

Aufgrund nicht vorliegender Abrechnungsunterlagen konnten Schlosserarbeiten nicht geprüft werden. (Rdnr. 22)

Bei den Landschaftsbauarbeiten wurden einzelne Materialien vertragswidrig nach Gewicht und anhand unzureichender Wiegescheine abgerechnet. (Rdnrn. 23 und 24)

Für das Liefern und Einbauen von Asphaltbeton als Ausgleichsmischgut fehlten das Nachtragsangebot und die schriftliche Beauftragung. (Rdnr. 25)

Bei den Landschaftsbauarbeiten wurde versäumt, die Verbrauchsumlage für Wasser und Strom vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug zu bringen. (Rdnr. 26)

Bei den Sanitärarbeiten wurden Urinalsteuerungen doppelt abgerechnet. (Rdnr. 27)

Bei der Elektroinstallation waren die abgerechneten Mengen für das Befestigungsmaterial der Kabel mit Funktionserhalt nicht plausibel. (Rdnr. 28)

An Stelle der abgerechneten Stromstoßrelais wurde eine kostengünstigere Variante eingebaut. (Rdnr. 29)

Das eingebaute Bühnenlichtsteuergerät entspricht nicht der Leistungsbeschreibung des Nachtrags. (Rdnr. 30)

Umbau und Neunutzung des ehemaligen Maschinenmagazins (Kinderhaus Mühlenviertel)

Einige Gewerke waren überwiegend nicht prüfbar bzw. teilweise nur erschwert prüfbar, weil Abrechnungsunterlagen nicht vorlagen. (Rdnr. 31)

Neubau eines Kunstrasenspielfelds in den Sportanlagen Holderfeld

Beim Tragschichtmaterial unter der Sportplatzfläche besteht ein geringer Mindereinbau. (Rdnr. 32)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

In einigen Vergabeunterlagen wurde die Unterschrift des Bieters an mehreren Stellen gefordert.

Das Einhalten der „Stammersonalklausel“ wurde bei der Bauausführung nicht überwacht.

Prüfungsbegleitende realisierte Erstattungen

Bei der Baumaßnahme Erneuerung der Automatisierungs- und Prozessleittechnik im Klärwerk Tübingen ergab sich eine Feststellung zu der Abrechnung. Der Anstand (Überzahlung in Höhe von 3.569,64 EUR) wurde durch Rückerstattung bereits während der überörtlichen Prüfung ausgeräumt.

